



Persönliche Stellungnahme des Bevollmächtigten iSd § 42 NR-GO zum Bericht des Justizausschusses über das Volksbegehren in 1626 d.B.

Der ggstl (vorläufige) Bericht des Justizausschusses vom 19. Jänner d.J. wird zur Kenntnis genommen und wird dazu die folgende „persönliche Stellungnahme“ iSd § 42 NR-GO abgegeben:

Das *Rechtsstaat & Antikorruptionsvolksbegehren* (VB) anerkennt jüngste Bestrebungen der Exekutive und Legislative in Umsetzung einiger Empfehlungen des VB, wie etwa die Revision des Parteiengesetzes, den Entwurf zur Schließung von Lücken im Strafrecht (arg „Kandidatenbestechung“, „Mandatskauf“, etc) oder Schritte hin zu mehr Medien(förderungs)transparenz.

Gleichwohl muss festgehalten werden, dass mit Zeitpunkt des Justizausschusses lediglich ca 11% der Empfehlungen/Forderungen des VB iW gänzlich und 28% partiell umgesetzt worden sind oder die Umsetzung zumindest zeitnah wahrscheinlich erscheint. **Damit bleiben 61% der Empfehlungen/Forderungen des VB noch gänzlich offen** bzw einer realistischen und zeitnahen Umsetzung ferne.

Exemplarisch sind dabei insbesondere folgende Themenkomplexe zu nennen:

- Die Verabschiedung und Implementierung eines modernen **Informationsfreiheitspakets** inkl Einrichtung eines Informationsfreiheitsbeauftragten bzw von entsprechend geeigneten „Clearing-Stellen“, um allfällige Bedenken von Gemeinden (und Ländern et alia) zu berücksichtigen und aufzufangen;
- Die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz, insbes durch (1) Einrichtung einer unabhängigen **Bundesstaatsanwaltschaft¹ mit Kollegialcharakter** („Senate“) nach dem erfolgreichen Vorbild der Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO), welche letztere mit der offiziellen Stimme Österreichs auf EU-europäischer Ebene eingerichtet worden ist, und (2) durch gleichzeitige Neuordnung („Entrümpelung“) des staatsanwaltschaftlichen Berichts- und Weisungswesens;
- Modernisierung des **Bundesarchivgesetzes** und dessen Anpassung an die neuen Technologien von Kommunikation, deren Speicherung, Verwertung etc.;

¹ s MRV 49/10 vom 24. Februar 2021



- **Objektivierung** der öffentlichen **Postenbesetzungen**² sowie der öffentlichen **Beschaffung** (etwa auch in Hinblick auf angekündigte größere Beschaffungspakete für das Österreichische Bundesheer et al);
- **Stärkung des Parlaments** in seiner Funktion als Gesetzgeber und Kontrollorgan;
- Staatliche Maßnahmen und Mittel zur Unterstützung und Förderung von (zunehmend obligatorischen) **Compliance Management Systemen** (CMS) in der Privatwirtschaft, speziell für KMUs.

Im Detail wird erneut auf den vollständigen Empfehlungs-/Forderungskatalog des VB verwiesen.

In einem wird festgehalten, dass sich die angesprochenen postulierten Maßnahmen keinesfalls auf legitime solche beschränken, sondern – wie es das erste Kapitel des VB ausweist – auch **Anstand und Integrität** iSv **Vorbildwirkung und Vorbildverantwortung** eine *conditio sine qua non* für die Wiederherstellung und Festigung des Vertrauens der Bevölkerung, iSv des Souveräns, vis-à-vis seiner politischen Repräsentanten und Mandatsinhaberinnen darstellen.

In diesem Sinne werden die weiteren Entwicklungen und – es ist zu hoffen – positiven Fortschritte in geeigneter Form (auch seitens des VB) zu beobachten und zu begleiten sein.

WIEN, 30. Jänner 2023

Für die Proponentinnen und Proponenten des VB
der Bevollmächtigte

Martin Kreutner, e.h.

² s etwa erneut den jüngsten kritischen GRECO-Bericht des Europarates zur (do.) 5. Evaluierungsrunde

